

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE**

## **7. Änderung der H A U P T S A T Z U N G der S T A D T G E S E K E**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 beschlossen.

### **§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke**

#### **Der Absatz 3, Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Der/die Ortsvorsteher/in soll in dem Stadtbezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

### **§ 11 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke**

#### **Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

#### **Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5.**

#### **Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur  
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss  
Ausschuss für ländliche Entwicklung  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Betriebsausschuss

**Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6.**

**Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 7.**

**Der Absatz 7 f (bisher 6 f) erhält folgende Fassung:**

In keinem Fall darf der Verdienstausfall den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

## **§ 21 Inkrafttreten**

**§ 21 erhält folgende Fassung:**

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16. Februar 2017 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

# **BEKANTMACHUNGSVERORDNUNG**

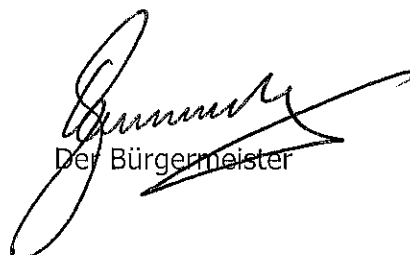
Die vorstehende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 20. Februar 2017

  
Der Bürgermeister